

§ 30 HebStPrV — Ablauf der Prüfungsteile des praktischen Teils der staatlichen Prüfung

Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen

Stand: 18.01.2020 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der erste Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung besteht aus

1. einem Vorbereitungsteil,
2. einer Fallvorstellung mit einer Dauer von höchstens 15 Minuten,
3. der Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Betreuungsmaßnahmen sowie
4. einem Reflexionsgespräch mit einer Dauer von höchstens 15 Minuten.

(2) Der zweite Prüfungsteil besteht aus

1. einem Vorbereitungsteil,
2. mindestens drei Fallvorstellungen mit einer Dauer von jeweils höchstens 15 Minuten,
3. der Simulation der geplanten und situativ erforderlichen Betreuungsmaßnahmen sowie
4. einem Reflexionsgespräch mit einer Dauer von höchstens 30 Minuten.

(3) Der dritte Prüfungsteil besteht aus

1. einem Vorbereitungsteil,
2. einer Fallvorstellung mit einer Dauer von höchstens 15 Minuten,
3. der Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Betreuungsmaßnahmen sowie
4. einem Reflexionsgespräch mit einer Dauer von höchstens 15 Minuten.

(4) Im Vorbereitungsteil für den jeweiligen Prüfungsteil hat die studierende Person vorab einen Betreuungsplan schriftlich oder elektronisch zu erstellen. Für den Vorbereitungsteil ist der studierenden Person eine angemessene Zeit zu gewähren. Der Vorbereitungsteil findet unter Aufsicht statt.

Zitiervorschlag: § 30 HebStPrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HebStPrV/30>